

Satzung Förderkreis St. Florian Römerberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der am 26. Oktober 1981 gegründete Verein trägt den Namen „Förderkreis St. Florian Römerberg e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins gem. § 21 BGB.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Römerberg, Ortsteil Mechtersheim.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter Registernummer VR 50705 eingetragen.
- (5) Der Verein ist über die Mitgliedschaft im „Regional Feuerwehrverband Vorderpfalz e.V.“ Mitglied im „Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.“.
- (6) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG können diese auch pauschaliert ersetzt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehr – und Rettungswesen nach dem LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz) – in seiner jeweils gültigen Fassung –zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Die Pflege und die Förderung des Gedankens des Feuerwehrwesens, die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrangehörigen und den in der Jugendfeuerwehr aufgenommenen Mitgliedern
2. Die Förderung der Schulung und Ausbildung der Feuerwehr.
3. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Förderkreises können sein:
 1. Ordentliche Mitglieder und
 2. Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein. Hierunter sind insbesondere die Mitglieder der Abteilungen aktive Feuerwehr, Jugendfeuerwehr, Floriansfrauen und der Altersabteilung zu fassen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Austritt

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung in Textform, die jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
- den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds an den Vorstand binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (2) Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultiert keinerlei finanzieller Anspruch an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen nach Maßgabe dieser Satzung die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen offen. Sie haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Jedes Mitglied soll das Vereinsleben durch seine Mitarbeit unterstützen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung in Textform erfolgt grundsätzlich per E-Mail. In Einzelfällen ist auch die Einladung per Post zulässig. Daneben kann zusätzlich die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform mitgeteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und Tagesordnungspunkte einzuberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestätigung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
3. Bildung von Ausschüssen
4. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
5. Entlastung des gesamten Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens (Beitragsordnung)
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Wahl des Vorsitzenden

Wahl eines Stellvertreters

Wahl eines Schriftführers

Wahl eines Kassenwartes

Wahl von 3 bzw. 4 Beisitzern gem. § 13 dieser Satzung

9. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren (§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend)

10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat mit je einer Stimme gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmabgabe erfolgt per Akklamation, soweit nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann in der Einladung vorgesehen werden, dass die gesamte Versammlung in elektronischer Kommunikation stattfindet (virtuelle Versammlung) oder einzelne Mitglieder an der die Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen können (hybride Versammlung). Die Entscheidung darüber, obliegt dem Vorstand.
- (2) In der Einladung muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (3) Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Rechte gehindert sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. 3 Beisitzern
 - f. dem Jugendfeuerwehrwart der Wehreinheit Römerberg
 - g. dem Wehrführer der Wehreinheit Römerberg
 - h. einen Vertreter der Altersabteilung der Wehreinheit Römerberg
 - i. einer Vertreterin der Abteilung Floriansfrauen der Wehreinheit Römerberg
- (2) Ist eine Person unter f. bis i bereits in den Vorstand in Position a. bis d. gewählt oder besteht die jeweilige Abteilung zum Zeitpunkt der Wahl nicht, so erhöht sich die Anzahl der Beisitzer unter e. jeweils um 1. Somit ist sichergestellt, dass der Vorstand immer aus 11 Personen besteht.
- (3) Personen unter f. bis i. können sich durch einen Stellvertreter vertreten werden.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Jugendfeuerwehrwart, Vertreterin der Floriansfrauen und Vertreter der Altersabteilung werden aus deren Mitte gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Position a. bis e. werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
4. Erstellung einer Geschäfts- und/oder Beitragsordnung
5. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird von dem Vereinsvorsitzen nach Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder in Textform beantragt wird einberufen.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung außerhalb von § 13 Abs. 3 ist nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. § 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis wahrgenommen. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter jedoch nur von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus.

§ 18 Mittel des Vereins

Zur Erreichung der Vereinszwecke werden insbesondere aufgebracht:

1. jährliche Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. sonstige freiwillige Zuwendungen
4. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 19 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- (2) Der Kassenwart ist zuständig für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

§ 20 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Regelungen zu Ein- und Auszahlungen werden durch eine Geschäftsordnung getroffen. Diese ist durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenwart zu belegen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (4) Die Mitglieder haben gemäß § 3 Abs. 4 Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der jeweils geltenden Regelungen des EStG erhalten.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (2) Die beiden Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Einbeziehung der Beschlüsse und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 22 Verwaltung

- (1) Der Schriftführer übt seine Tätigkeit nach den Anweisungen des Vorstandes unter Überwachung durch den Vereinsvorsitzenden aus. Er nimmt an Sitzungen teil, bereitet sie vor und fertigt Niederschriften darüber an.
- (2) Wesentliche Bekanntmachungen und Informationen des Vereins werden den Vereinsmitgliedern schriftlich vorzugsweise per E-Mail mitgeteilt.

§ 23 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt Daten auf Grundlage einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, namentlich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Als Mitglied eines Dachverbandes gibt der Verein ggf. Daten seiner Mitglieder an den Dachverband DS-GVO konform weiter, sofern dies zu organisatorischen Zwecken erforderlich ist und sofern kein berechtigter Widerspruch vorliegt.
- (3) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen.

§ 24 Auflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Feuerwehrwesens der Wehreinheit Römerberg zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. September 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Römerberg-Mechtersheim, den 25. September 2025

Norman Biernat, Vorsitzender

Timo Schillinger, stellv. Vorsitzender